

Mittwoch, 7. September 2005

Geltungsbereich des Rechts auf Gegendarstellung

- *Jede natürliche oder juristische Person sollte ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes ein Recht auf Gegendarstellung oder eine gleichwertige Maßnahme beanspruchen können, die es ihr ermöglicht, auf jede Information in den audiovisuellen Diensten und Online-Informationendiensten, die unrichtige Tatsachenbehauptungen über die betreffende Person enthält und ihre persönlichen Rechte beeinträchtigt, zu reagieren.*
- *Die Gegendarstellung sollte die gleiche Bedeutung erhalten wie die angefochtene Information, um das gleiche Publikum zu erreichen und die gleichen Auswirkungen zu erzielen.*
- *Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die tatsächliche Ausübung des Rechts auf Gegendarstellung (oder gleichwertiger Maßnahmen) und das Recht auf Meinungsfreiheit nicht ungerechtfertigt behindert werden. Die Gegendarstellung sollte innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des begründeten Antrags zu einer Zeit und in einer Weise erfolgen, die der Veröffentlichung oder Übertragung, auf die sie sich bezieht, angemessen ist.*
- Bei Streitigkeiten über die Wahrnehmung des Rechts auf Gegendarstellung oder gleichwertiger Maßnahmen sollte eine gerichtliche Nachprüfung ermöglicht werden.

P6_TA(2005)0331

Kinderarzneimittel *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (KOM(2004) 0599 – C6-0159/2004 – 2004/0217(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2004) 0599) ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0159/2004),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0247/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.